

sogenannten Altanschießer (erst) rund 10 Jahre nach der Einheit auf das Erfordernis der Berücksichtigung sogenannter altangeschlossener Grundstücke bei der Beitrags-erhebung einstellen.

Dies zugrunde gelegt, ist es im Ergebnis sachgerecht und angemessen, den Lauf der Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 zu hemmen. Für die in Rede stehenden Anwendungsfälle gilt deshalb – in Abwägung der Interessen der kommunalen Aufgabenträger und der Abgabepflichtigen – ebenfalls die 20-jährige Verjährungshöchstfrist, wobei aufgrund der Sondersituation nach der Deutschen Einheit der Lauf der Frist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2000 beginnt. Damit ist die maximal mögliche Verjährungsfrist von 30 Jahren deutlich unterschritten und in Kombination mit einer Regelung zur Verjährungshemmung gleichwohl eine Beitragserhebung bis 2020 ermöglicht.

#### Zu Artikel 1, § 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3:

Der Regelungsgehalt entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 2 und 3.

#### Zu Artikel 1, § 22 Absatz 3

Die Regelung trägt einer vertretbaren Ansicht Rechnung, wonach in einem ersten Schritt von einer Rechtswidrigkeit für Satzungen ausgegangen wird, die auf der Grundlage einer verfassungswidrigen landesgesetzlichen Ermächtigungsnorm erlassen wurden, und die in einem zweiten Schritt eine „automatische“ Heilung der Satzungen mit Inkrafttreten des verfassungskonformen KAG M-V verneint, so dass sich trotz des Änderungsgesetzes zum KAG M-V die Notwendigkeit eines Neu-Beschlusses über diese Satzungen ergibt. Die Regelung stellt klar, dass es insoweit keiner erneuten Beschlussfassung über Satzungen bedarf, die auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) erlassen wurden.

#### Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.